



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

**30. Jahrgang**

**Herausgegeben zu Meschede am 16.02.2004**

**Nummer 2**

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: [post@hochsauerlandkreis.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de)

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik "Kreistag u. Verwaltung"/"Amtsblätter".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
8	Bekanntmachung zur Wahl der Vertretung des Hochsauerlandkreises am 26.09.2004; hier: Einteilung des Wahlgebietes in 27 Wahlbezirke	15
9	Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Euro-päischen Gemeinschaft (Unionsbürger) und der Beitrittsstaaten zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	16
10	Öffentliche Zustellungen gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes	16
11	Bekanntmachung von Gesellschaften, an denen der Hochsauerlandkreis beteiligt ist	17
12	Bekanntmachung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH	19
13	Bekanntmachung der Einladung zur Fischerei-Genossenschaftsversammlung „Ruhr-Henne“ am Dienstag, dem 20. April 2004	20
14	Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Grimlinghausen (Nierbachtal) vom 26.01.2004	21
15	Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Leisse-Ilpe am 04.03.2004	21

## **8 BEKANNTMACHUNG ZUR WAHL DER VERTRETUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES AM 26.09.2004; HIER: EINTEILUNG DES WAHLGEBIETES IN 27 WAHLBEZIRKE**

Der Wahlausschuss des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 28.01.2004 gemäß § 4 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen -Kommunalwahlgesetz- (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.09.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. GV. NRW. S. 509/SGV. NRW. 1112) über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke wie folgt beschlossen:

<b>Kreiswahlbezirk Nummer</b>	<b>Abgrenzung des Wahlbezirks</b>
1 Stadt Arnsberg	Stadtwahlbezirke 1, 11, 12 und 13
2 Stadt Arnsberg	Stadtwahlbezirke 2, 3 und 4
3 Stadt Arnsberg	Stadtwahlbezirke 5, 6 und 7
4 Stadt Arnsberg	Stadtwahlbezirke 8, 9 und 10
5 Stadt Arnsberg	Stadtwahlbezirke 14, 15, 16 und 17
6 Stadt Arnsberg	Stadtwahlbezirke 18, 19 und 20
7 Stadt Arnsberg	Stadtwahlbezirke 21, 22 und 23
8 Stadt Sundern	Stadtwahlbezirke 14, 15, 16, 17, 18 und 19
9 Stadt Sundern	Stadtwahlbezirke 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7
10 Stadt Sundern	Stadtwahlbezirke 8, 9, 10, 11, 12 und 13
11 Stadt Meschede	Stadtwahlbezirke 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 und 22
12 Stadt Meschede	Stadtwahlbezirke 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 13
13 Stadt Meschede	Stadtwahlbezirke 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 14
14 Gemeinde Eslohe	Gemeindewahlbezirke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16
15 Gemeinde Bestwig	Gemeindewahlbezirke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13
16 Stadt Schmallenberg	Stadtwahlbezirke 12, 15, 16, 17, 18 und 19
17 Stadt Schmallenberg	Stadtwahlbezirke 1, 7, 8, 9, 10 und 11
18 Stadt Schmallenberg	Stadtwahlbezirke 2, 3, 4, 5, 6, 13 und 14
19 Stadt Olsberg	Stadtwahlbezirke 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11
20 Stadt Olsberg/ Stadt Winterberg	Stadtwahlbezirke 2, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19 der Stadt Olsberg und Stadtwahlbezirke 7 und 8 der Stadt Winterberg
21 Stadt Winterberg	Stadtwahlbezirke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16
22 Stadt Medebach/ Stadt Hallenberg	Stadtwahlbezirke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 der Stadt Medebach und Stadtwahlbezirke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 der Stadt Hallenberg
23 Stadt Brilon	Stadtwahlbezirke 1, 2, 4, 9, 10 und 11
24 Stadt Brilon	Stadtwahlbezirke 3, 5, 6, 7, 8 und 19
25 Stadt Brilon	Stadtwahlbezirke 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18
26 Stadt Marsberg	Stadtwahlbezirke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 15, 16, 17, 18 und 19
27 Stadt Marsberg	Stadtwahlbezirke 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14.

Die vorstehende Einteilung der Wahlbezirke wird hiermit gemäß § 6 KWahlG in Verbindung mit § 3 Nr. 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW S. 592/SGV. NRW 1112), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.11.2003 (GV. NRW S. 644/SGV. NRW 1112), öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 03.02.2004

Der Landrat des Hochsauerlandkreises  
als Wahlleiter für die Kreistagswahl am 26.09.2004

Leikop

---

## 9 BEKANNTMACHUNG FÜR STAATSANGEHÖRIGE DER ÜBRIGEN MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (UNIONSBÜRGER) UND DER BEITRITTSSTAATEN ZUR WAHL ZUM EUROPÄISCHEN PARLAMENT IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Am 13. Juni 2004 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten) besitzen,
2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten) eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten), dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.**

Einem Antrag, der erst nach dem 23. Mai 2004 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1984) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u.a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten) besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Meschede, 03.02.2004

Der Landrat des Hochsauerlandkreises  
als Kreiswahlleiter für die Europawahl  
am 13.06.2004

Leikop

## 10 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNGEN GEM. § 15 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGEETZES

1. Geschwindigkeitsüberwachung/Bußgeldstelle

Gegen Mounir Idarf, zuletzt wohnhaft: 39 Clos Du Mayeur, 46510 Herve-Battice - zurzeit unbekanntes Aufenthalts -, habe ich am 16.12.2003 einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts d. Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 18, zur Entgegennahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 18, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: **38/089-00933.2**

Meschede, 15.01.2004

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Geschwindigkeitsüberwachung/  
Bußgeldstelle-  
Im Auftrag

Goesmann

## 2. Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten

An den HISMAN, Vahdettin, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, ist ein Bescheid des Landrats des Hochsauerlandkreises (Ausländerbehörde) vom 10.11.2003 zuzustellen.

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes des Betroffenen ist die Zustellung nicht möglich. Es ist deshalb die öffentliche Zustellung erforderlich. Der Bescheid der Ausländerbehörde liegt bei meiner Ausländerbehörde in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 326, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid der Ausländerbehörde kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Hochsauerlandkreises (Ausländerbehörde) in 59872 Meschede, Steinstr. 27 einzulegen.

Ist ein Bevollmächtigter bestellt, gilt sein Verschulden an der Versäumnis der Frist als eigenes Verschulden des Widerspruchsführers.

Meschede, 16.01.2004

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst

Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten  
- Ausländerbehörde -  
Az.: 32/A 22076  
Im Auftrag

Gierhard

## **11 BEKANNTMACHUNG VON GESELLSCHAFTEN, AN DENEN DER HOCHSAUERLANDKREIS BETEILIGT IST**

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW Seite 646/SGV. NRW 2023) i.V.m. § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW Seite 666/SGV. NRW 2023) und § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 09.03.1981 (GV. NRW Seite 147/SGV. NRW 641), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, werden verschiedene Jahresabschlüsse von Beteiligungsgesellschaften des Hochsauerlandkreises und, soweit das entsprechende Jahr geprüft wurde, der Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfers wie folgt bekannt gemacht:

### 1. Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH hat am 22.01.2004 den Jahresabschluss zum 31.12.2001 festgestellt. Sie hat beschlossen, dass der ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 872.488,57 DM von den beiden kommunalen Gesellschaftern abzudecken ist.

Die mit der Buchführung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte WIBERA AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Bielefeld, hat am 19.12.2002 für das Jahr 2001 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH, Winterberg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftervertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise über die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchung einen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

## 2. Flugplatzgesellschaft Meschede mbH

Die Gesellschafterversammlung der Flugplatzgesellschaft Meschede mbH hat am 27.11.2002 den Jahresabschluss zum 31.12.2001 und am 03.12.2003 den Jahresabschluss zum 31.12.2002 festgestellt. Sie hat weiter beschlossen, dass die ausgewiesenen Jahresfehlbeträge in Höhe von 217.227,21 € (2001) und 150.515,73 € (2002) aufgrund eines bestehenden Ergebnisübernahmevertrages von der Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis abzudecken sind.

Die mit der Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte beauftragte WIBERA AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Bielefeld, hat am 26.07.2002 für das Jahr 2001 und am

11.07.2003 für das Jahr 2002 folgende gleichlautende Bestätigungsvermerke erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Flugplatzgesellschaft Meschede mit beschränkter Haftung, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2001 / 01. Januar bis 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in die Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Flugplatzgesellschaft Meschede mit beschränk-

ter Haftung und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

### 3. Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH (VVGH)

Die Gesellschafterversammlung hat am 17.12.2002 den Jahresabschluss zum 31.12.2001 und am 04.12.2003 den Jahresabschluss zum 31.12.2002 festgestellt. Sie hat weiter beschlossen, die Jahresfehlbeträge in Höhe von 82.472,66 € (2001) und 29.537,76 € (2002) auf neue Rechnung vorzutragen und mit den bestehenden Verlustvorträgen zu verrechnen.

Die mit der Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte beauftragte WIBERA AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Bielefeld, hat am 26.07.2002 für das Jahr 2001 und am 11.07.2003 für das Jahr 2002 folgende gleichlautende Bestätigungsvermerke erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2001 / 01. Januar bis 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung

der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH, Meschede, und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die vorstehend genannten Jahresabschlüsse mit Lageberichten liegen in der Zeit vom 10. bis 19. März 2004 während der Dienststunden im Kreishaus Meschede, Steinstr. 27, 59872 Meschede, Zimmer Nr. 512, zur Einsichtnahme aus.

Meschede, 27.01.2004

Stork  
Geschäftsführer

## **12 BEKANNTMACHUNG DER WIRTSCHAFTS-FÖRDERUNGSGESELLSCHAFT HOCHSAUERLANDKREIS MBH**

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NW in Verbindung mit § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c der Gemeindeverordnung NW und § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen, machen wir folgendes bekannt:

1. Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mit beschränkter Haftung, hat am 19. November 2003 den Jahresabschluss zum 31.12.2002 mit einer Bilanzsumme von 9.821.489,42 EUR und einem Jahresüberschuss von 61.185,77 EUR festgestellt. Sie hat weiter beschlossen, den Jahresüberschuss in den Gewinnvortrag einzustellen.
2. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte WIBERA AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Bielefeld, hat am 22.08.2003 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, den die Gemeindeprüfungsanstalt NRW als abschließenden

Vermerk am 02.02.2004 der Gesellschaft übersandt hat:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mit beschränkter Haftung, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der von Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Wirt-

schaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mit beschränkter Haftung, Meschede, und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 19. Februar 2004 bis 04. März 2004 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Steinstraße 27, 59872 Meschede (Kreishaus Meschede, Raum Nr. 500) zur Einsichtnahme aus.

Meschede, 04.02.2004

Walter May     Winfried Stork  
Geschäftsführer

---

### **13    BEKANNTMACHUNG DER EINLADUNG ZUR FISCHEREI-GENOSSENSCHAFTS- VERSAMMLUNG „RUHR-HENNE“ AM DIENSTAG, DEM 20. APRIL 2004**

Die Fischerei-Genossenschaftsversammlung „Ruhr-Henne“ findet statt am

**20. April 2004, 20.00 Uhr,  
im Gasthof Okesson,  
Löttmaringhausen.**

#### Tagesordnung:

1. Haushaltsrechnungen 2000, 2001, 2002, 2003
2. Kassenprüfungsbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Haushaltssatzung 2004
5. Neuwahlen des Vorstandes
  - a) Vorsitzenden
  - b) Vorsitzenden-Stellvertreter
  - c) 3 Beisitzer
  - d) 3 Beisitzer-Stellvertreter
6. Wahl von 2 Kassenprüfern
7. Vergrämungsabschluss Kormorane
8. Verschiedenes
9. Filmvortrag

Meschede, 13.01.2004

Fischereigenossenschaft  
„Ruhr-Henne“

Clemens Graf von Westphalen  
Vorsitzender

---

**14 SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG DES WASSERBESCHAFFUNGSVERBANDES GRIMLINGHAUSEN (NIERBACHTAL) VOM 26.01.2004**

Aufgrund § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat die Versammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Grimlinghausen (Nierbachtal) in ihrer Sitzung am 21.01.2004 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Grimlinghausen (Nierbachtal) vom 26.01.2004**

**Artikel I**

Der Verband führt zukünftig den Namen: „Wasserbeschaffungsverband Nierbachtal“. Die Überschrift und § 1 Abs. 1 der bisher gültigen Verbandssatzung werden entsprechend geändert.

**Artikel II**

- § 10 wird wie folgt gefasst:

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher, einem zweiten Vorsitzenden als seinem Vertreter und einem ordentlichen Beisitzer.

- § 11 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Der Vorstand wird durch die Versammlung gewählt.

**Artikel III**

**In-Kraft-Treten**

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig treten die ersetzten Regelungen der Verbandssatzung vom 29.08.1996 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende, von der Versammlung am 21.01.2004 beschlossene und mit Verfügung vom 26.01.2004 genehmigte Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Grimlinghausen (Nierbachtal), mit Sitz in Bestwig, Hochsauerlandkreis, wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 26.01.2004  
- 11 15 11 27/04 -

Der Landrat  
des Hochsauerlandkreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Im Auftrag

Götte

---

**15 EINLADUNG ZUR GENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG DER FISCHEREIGENOSSENSCHAFT LEISSE-ILPE AM 04.03.2004**

Gem. § 7 in Verbindung mit § 17 der Satzung der Fischereigenossenschaft Leisse-Ilpe lade ich hiermit die Mitglieder zu einer Genossenschaftsversammlung am

**Donnerstag, dem 04.03.2004, um 19.30 Uhr  
in den Gasthof Pieper in Dorlar**

ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Kassenbericht
3. Bericht Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes
4. Haushaltsplan
5. Satzungsänderung
6. Neuwahlen
7. Verschiedenes

Vollmachten bedürfen der Schriftform.

Sollte zu Beginn der Versammlung Beschlussfähigkeit festgestellt werden, so berufe ich die nächste Versammlung am 04.03.2004 um 20.00 Uhr ein.

Lochtrop, 10.02.2004

Gottfried Erves

---